**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 2

**Artikel:** Weg mit der Exceptio plurium!

**Autor:** Horrisberger, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837552

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

20. Jahrgang | 1. Februar 1923 | Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Weg mit der Exceptio plurium!

Von **G. Horrisberger**, Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern.

Zu den bemühendsten und verdrießlichsten Erfahrungen, die der Beamte einer umfangreicheren Armenpflege im Laufe des Jahres zu machen hat, gehört die Tatsache, daß verhältnismäßig sehr häufig zum außerehelichen Kinde kein alimentationspflichtiger Vater festgestellt und herangezogen werden kann. Und zwar aus dem Grunde nicht, weil entweder die Kindsmutter von Anfang an zugeben muß, in der kritischen Zeit zwischen dem dreihundertsten und dem hundertachtzigsten Tage vor ihrer Niederkunft mit mehr als nur einem Manne geschlechtlich verkehrt zu haben, so daß die Vaterschaftsklage von vornherein als aussichtslos zu unterbleiben hat; oder aber, weil der Beklagte im Verlaufe des Vaterschaftsprozesses eine dahingehende Einrede (die exceptio plurium) zu erheben, in der Lage ist und sie auch nachweisen oder genügend glaubhaft machen kann, so daß die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen werden muß. Und geht man in diesen Fällen dann der Frage auf den Grund, wie die Kindsmutter dazu kam, in der kritischen Zeit mit mehr als nur einem Manne intim zu verkehren — gewöhnlich sind es ihrer zwei — und insbesondere, wie der ins Recht gefaßte Beklagte dazu gekommen sei, davon Kenntnis zu erlangen, daß auch noch ein anderer mit der Kindsmutter verkehrt habe, so ergibt sich nicht eben selten die Feststellung, daß diese Mehreren im Komplott gehandelt haben, gerade in der Absicht, so den unangenehmen Folgen der Schwängerung der Kindsmutter zu entgehen.

Es ist nun richtig, daß die letztere selbst soviel Verstand oder auch nur Spürsinn haben sollte, um nicht in eine solche Falle zu gehen. Die Tatsache, daß sie es trotzdem in so häufigen Fällen tut, belehrt uns aber, daß der Intellekt keinen genügenden Schutz gegen die berührten Machenschaften bietet. Wäre nun die Folge einzig die, daß dann eben die Mutter allein den Schaden aus ihrem Leichtsinn zu tragen hat, so könnte man sich ja zur Not dabei beruhigen. Indessen gestaltet sich die Sache in weitaus der Mehrzahl der Fälle leider so, daß dann für die fehlenden Alimente des Vaters die Oeffentlichkeit in den Riß treten muß, und zwar in Form von Armenunterstützung.

Gerade in jetziger Zeit nun, wo — parallel mit der verminderten Steuerkraft des Volkes infolge der intensiven Wirtschaftskrisis, für welche noch kein

Ende abzusehen ist — die Armenlasten in geradezu beängstigendem Maße anwachsen, wird die Fortdauer eines solchen Zustandes direkt unleidlich. Er kann aber nur geändert werden durch eine Revision des Art. 314 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf Grund dessen er möglich ist.

Nach Abs. 1 des genannten Artikels wird die Vaterschaft des Beklagten vermutet, wenn er nachweisbar in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt hat. Nach Abs. 2 fällt jedoch diese Vermutung weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden — und hiefür kommt fast ausschließlich der Umgang mit weiteren Mannspersonen während der kritischen Zeit in Betracht —, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

Es wär aber nach meiner Ansicht durchaus gegeben, daß in einem solchen Falle die uns aus dem Obligationenrecht und auch aus dem Strafrecht geläufigen Rechtssätze über die Schadenstiftung durch Mehrere sinngemäß auf den uns beschäftigenden rechtlichen Tatbestand übertragen würden, d. h. so, daß eben die mehreren Beischläfer dann solidarisch für das an das Kind zu leistende Unterhaltsgeld (Art. 319), sowie die Ersatzleistungen an die Mutter (Art. 317) haften würden.

Ich verweise diesbezüglich auf Art. 50 des Obligationenrechts (Abschnitt: Entstehung der Obligationen durch unerlaubte Handlungen), demzufolge Mehrere, die den Schaden gemeinsam verschuldet haben, für diesen Schaden auch solidarisch haften; ferner beispielsweise auf Art. 143 des bernischen Strafgesetzbuches, welcher Artikel den Grundsatz aufstellt, daß sämtliche Teilnehmer an einem Raufhandel als Gehilfen betrachtet werden (und demnach gemäß Art. 50 Obligationenrecht auch solidarisch zum Schadenersatz zu verurteilen sind), wenn es nicht möglich ist, den Urheber der Verletzungen zu ermitteln *).

Es ist freilich vorauszusehen, daß der eine oder andere juristische Haarspalter herausklügeln wird, daß „richtig betrachtet" die von mir soeben angerufenen Gesetzesbestimmungen auf den hier behandelten Tatbestand nicht passen, indem keine Handlungseinheit vorliege. Und es mag sein, daß von diesem Standpunkt der juristischen Haarspalterei aus das eine und andere gegen die von mir vertretene Ansicht gesagt werden kann.

Das aber darf nicht ausschlaggebend sein. Das öffentliche Gemeinwesen befindet sich da in Notwehrstellung, die eine Remedur am bisherigen „Rechts"-zustand gebieterisch verlangt.

Diese Neuordnung scheint mir auch vollauf begründet durch folgende sehr einfachen Erwägungen: Jeder der Mehreren hat seinerseits alles getan, was getan werden muß, um einem Kinde das Leben zu geben. Er muß sich dessen bewußt sein, und es ist nichts als gerecht, wenn man ihn die Folgen davon auch tragen läßt. Und bestand gar zwischen den Mehreren das von mir bereits hervorgehobene Komplott, dann ist es für jedes gesunde Rechtsgefühl geradezu stoßend, daß diese Mehreren leer ausgehen sollen und sich ins Fäustchen lachen können. Ueber diesen Punkt kann kaum zweierlei Auffassung bestehen.

Der hauptsächlichste und — das sei von vornherein zugegeben — schwerwiegendste Einwand gegen die von mir vorgeschlagene Neuerung wird indessen auf

*) § 830 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. — Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich."

sittlichem Gebiete liegen. Eine solche Ordnung, werden viele sagen, sei direkt dazu angetan, die betreffende Frauensperson zu veranlassen, eine Mehrzahl von Beischläfern zu suchen, und die Unsittlichkeit werde dadurch also geradezu gefördert.

Ich wende dagegen ein, daß die Mehrzahl der außerehelichen Mütter keineswegs in dem Grade sittlich verdorben ist, daß dies allgemein zu befürchten wäre. Was sie in den meisten Fällen dazu gebracht hat, sich mehr als einem Manne hinzugeben, habe ich bereits früher angedeutet: Es handelt sich hiebei in der großen Mehrzahl der Fälle mehr um Leichtsinn, Folge von geistiger Inferiorität, als um ausgesprochene Unsittlichkeit, wie wir solche bei der eigentlichen Dirne anzunehmen pflegen.

In der Hauptsache aber bin ich der Meinung, daß es nicht mehr zu früh wäre, mit der Anwendung von zweierlei Maß hinsichtlich der sittlichen Einschätzung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs einmal zu brechen, und nicht beim „stärkeren" Geschlecht mit einem Achselzucken oder auch nur mit einem milden Lächeln hingehen zu lassen, was man beim schwächeren ohne weiteres auch als sittliche Verfehlung hinzustellen und zu verurteilen pflegt. Diese sittliche Festigkeit, die man von der Frau verlangt, darf und muß man vielmehr auch vom Manne verlangen. Er soll wissen, welchen Folgen er sich aussetzt, wenn er außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, und ich sehe deshalb nicht ein, wie der hier behandelte Einwand gewichtig genug sein sollte, um die von mir beantragte Gesetzesrevision nicht durchzuführen. Denn auf der andern Seite darf doch wohl auch angenommen werden, daß die in dieser Revision liegende Verschärfung auch gegenüber manchem Schürzenjäger ein heilsames Ventil bilden würde; auch er soll sich eben nicht „fangen" lassen. Ich wäre, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sogar unbedenklich auch für eine Streichung des Art. 315 Z.G.B. *) zu haben.

Einzig von einem Zuspruch des Kindes an einen der „Väter" unter Standesfolge könnte in einem solchen Falle natürlich nicht die Rede sein, auch wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden wären.

Man darf bei der Beurteilung dieser ganzen Frage eben nicht vergessen, daß es sich dabei um den Schutz der Allgemeinheit vor nicht unwesentlichen Lasten handelt, und daß von diesem Gesichtspunkte aus an sie heranzutreten ist.

Dem Volksempfinden widerspricht die hier vorgeschlagene Neuregelung entschieden nicht. Im Gegenteil: In Volkskreisen, welche Rechtsfolgen von gewissen Handlungen nicht auf Grund der Konsultation des Gesetzestextes, sondern an Hand ihres natürlichen Rechtsempfindens beurteilen, hört man nicht eben selten in diesen Dingen den Ausspruch, daß der eine dann für den andern werde „ausfressen" müssen.

Die Sache müßte in der Bundesversammlung aufgegriffen werden, wobei es ohne Zweifel von Vorteil wäre, wenn z. B. eine der üblichen Jahreskonferenzen der schweizerischen Armenpfleger durch eine entsprechende Resolution die Forderung unterstützen würde.

Darf ich bitten, daß man sich auch in diesen Kreisen mit der Frage befasse?

*) Art. 315 lautet: „Hat die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen."